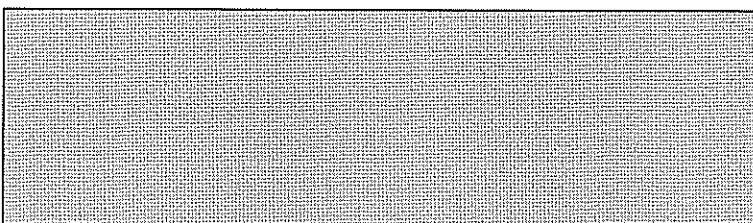
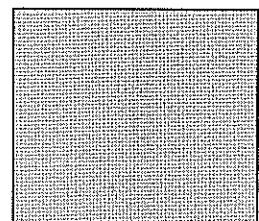


# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2013  
Ausgabetag: 16.05.2013  
Ausgabe: 06



Geltungs-  
bereich:  
**Stadt  
Werne**



## **T e i l B**

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachungen der Stadt Werne:**

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans 13 B – Baaken-Oste – vom 24.05.-24.06.2013
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der mit Zustimmung des Rates der Stadt Werne vom 15.05.2013 aufgestellten Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

## **BEKANNTMACHUNG**

### **gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 13 B – Baaken-Ost – liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Begründung in der Zeit vom

**24.05.2013 bis einschließlich 24.06.2013**

während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags - donnerstags	8:30 Uhr - 12:30 Uhr
freitags	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
montags - mittwochs	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich 1. OG, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Aufstellung der 1. Änderung wird gemäß § 13 a als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

Gegen die Änderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

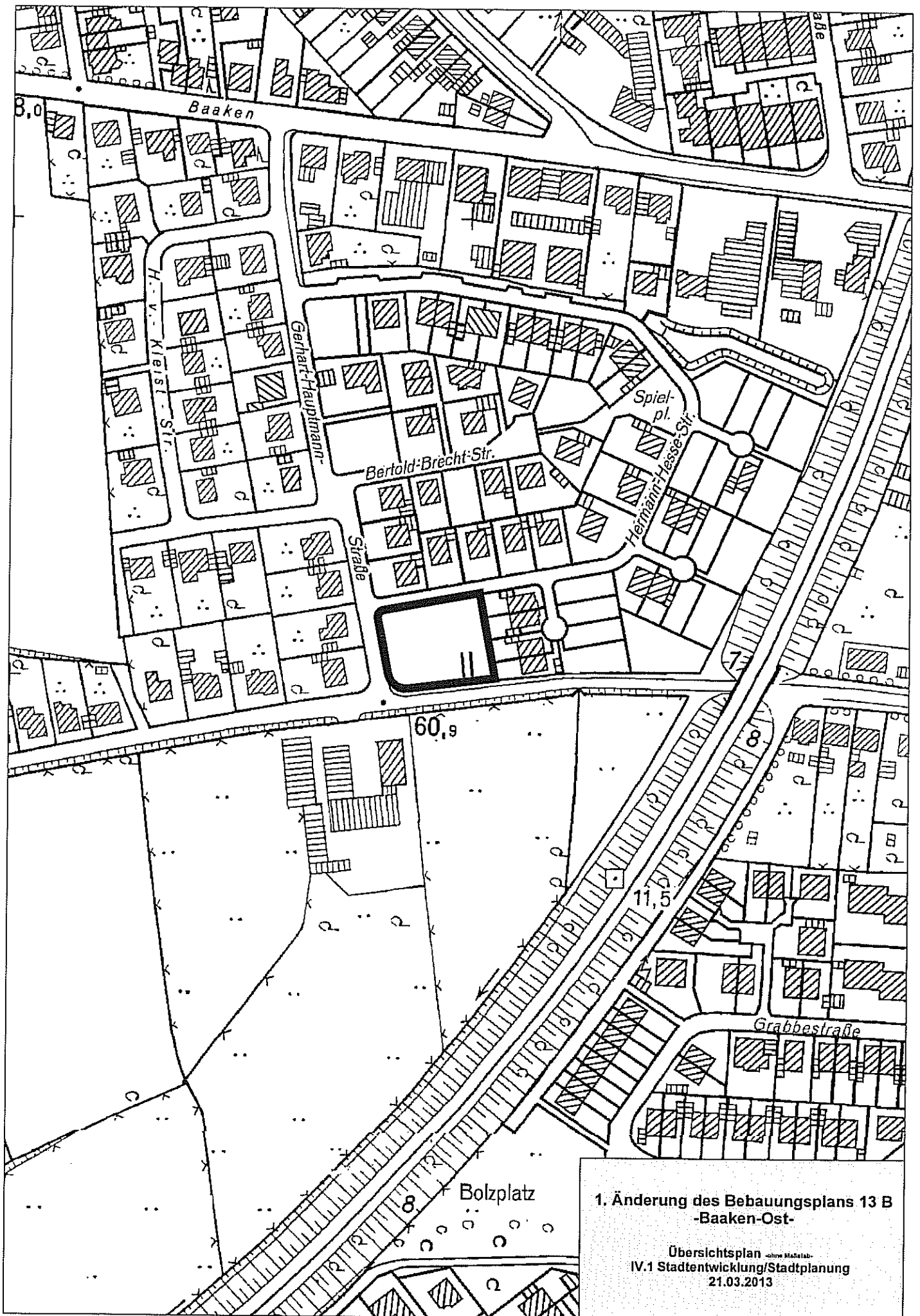
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 2 (1) sowie § 3 (2) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen i.V.m. § 52 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 13 B – Baaken-Ost – ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

*Bülte*



Bülte  
Leiter Dezernat IV, Planen und Bauen



## Bekanntmachung

Die mit Zustimmung des Rates der Stadt Werne vom 15.05.2013 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2014 – 31.12.2018 liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung eine Woche lang, und zwar

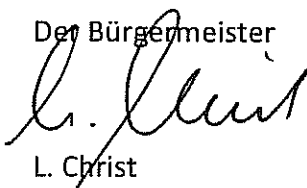
vom 21. Mai bis 28. Mai 2013

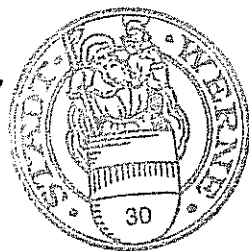
im Erdgeschoss des Stadthauses, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 19, im Aufgabenbereich Bürgerangelegenheiten, Soziales (Ordnungsamt), zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Werne, Erdgeschoss, Zimmer 19, Aufgabenbereich Bürgerangelegenheiten, Soziales (Ordnungsamt) Einspruch erhoben werden (§ 37 Gerichtsverfassungsgesetz). Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Werne, 16.05.2013

Der Bürgermeister

  
L. Christ



**Herausgeber:**

Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail

<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)